



Ausleihordnung für vereinseigene Tauchausrüstungsgegenstände

Gültig ab 01.01.2015

Beschlossen: 11.12.2014

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

1. Diese Ausleihordnung regelt die leihweise Überlassung vereinseigener Tauchausrüstungsgegenstände an die Mitglieder des Tauch- und Wassersportclub Delphin e.V. Kassel.
2. Ziel ist die Regelung und Gewährleistung eines geordneten und sicheren Einsatzes von Geräten und Ausrüstungsgegenständen des Tauchsports.

§ 2 Personenkreis

1. Verleihberechtigt sind Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes, Gerätewarte sowie Sonderbetriebsberechtigte, die durch den gesetzlichen Vorstand schriftlich ernannt worden sind. Die Verleihberechtigung wird nach schriftlicher Bestätigung über eine technische Einweisung wirksam.
2. Ausleihberechtigt sind alle aktiven Vereinsmitglieder, im folgenden Entleiher²⁾ genannt, die über die erforderliche tauchsportliche Qualifikation und tauchmedizinische Eignung verfügen. Die tauchsportliche Qualifikation und die tauchmedizinische Eignung sind auf Verlangen des Verleihers oder der ihn vertretenden Person durch Vorlage eines Tauchscheins und einer gültigen, ärztlichen Bescheinigung der Tauchtauglichkeit nachzuweisen. Die Bescheinigung der Tauchtauglichkeit hat nach den gültigen VDST¹⁾ Richtlinien zu erfolgen.

§ 3 Nutzungsumfang und Nutzungsdauer

1. Die leihweise Überlassung vereinseigener Tauchausrüstungsgegenstände erfolgt ausschließlich zur Ausübung des Tauchsports im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs sowie der tauchsportlichen Regeln des VDST¹⁾.
2. Vereinseigene Geräte und Ausrüstungen stehen für den allgemeinen Sportbetrieb, Ausbildung, Training, Vereinsveranstaltungen, darüber hinaus für den individuellen sportlichen Einsatz, für private Tauchgänge und / oder zur vorübergehenden Ausrüstungsergänzung zur Verfügung.
3. Vereinsveranstaltungen, wie z. B. Ausbildungsveranstaltungen, Antauchen, Vereinsfahrten, Zisselschwimmen, etc., haben Vorrang vor der privaten Ausleihe von Mitgliedern. Die durch die Vereinsveranstaltungen benötigte Ausrüstung ist für die Sportbetriebszeit reserviert und steht den Vereinsmitgliedern für diesen Zeitraum nicht zur Verfügung.





4. Die leihweise Überlassung bzw. Weitergabe, insbesondere die mietweise Überlassung der vereinseigenen Tauchausrüstungsgegenstände an Dritte, ist unzulässig.
5. Die Ausleihdauer beträgt eine Woche. Ein Ausleihzeitraum von mehr als einer Woche bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes. Bei Nichtrückgabe wird nach Fristsetzung der Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Rechnung gestellt.
6. Tauchcomputer werden nur im Rahmen der DTSA³⁾- Ausbildung verliehen.
7. **Ausbildungsausleihe:** Die benötigte Ausrüstung für DTSA³⁾ * Ausbildung wird durch den zuständigen Ausbilder beim Gerätewart reserviert und steht nicht für die allgemeine Ausleihe zur Verfügung. Im Rahmen der Ausbildung kann die Ausrüstung nach Verfügbarkeit und Rücksprache der Ausbilder mit dem Vorstand für die gesamte Dauer des Kurses dem Tauchschüler²⁾ überlassen werden. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Rückgabe am Ende des Kurses ist der Tauchschüler. Bei einer Unterbrechung des Kurses hat der Tauchschüler die Leihhausrüstung unverzüglich zurück zu geben. Sollte während der Dauerleihe im Rahmen eines Kurses die Ausrüstung für weitere Vereinsveranstaltungen benötigt werden, so hat der Tauchschüler diese nach Aufforderung für den benötigten Zeitraum herauszugeben. Bei Nichtrückgabe wird nach Fristsetzung der Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Rechnung gestellt.

§ 4 Leihvertrag

1. Über die Ausleihe vereinseigener Tauchausrüstungsgegenstände ist im Einzelfall zwischen dem Verein – vertreten durch den Vereinsvorstand – und dem Entleiher ein schriftlicher Leihvertrag gemäß beigefügtem Muster abzuschließen.
2. Der Verein bestätigt durch die Unterschrift der mit der Ausgabe beauftragten Person, dass bei den auszuleihenden, vereinseigenen Tauchausrüstungsgegenständen die erforderlichen oder vorgeschriebenen Wartungen und Prüfungen durchgeführt wurden.
3. Der Entleiher erkennt mit seiner Unterschrift die Regelungen dieser Ausleihordnung an.

§ 5 Haftung

1. Die Haftung für die leihweise überlassenen Tauchausrüstungsgegenstände geht mit der Übergabe auf den Entleiher über. Im Übrigen regelt sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Gemäß § 10 der Vereinssatzung erfolgt der Geräteinsatz auf eigene Gefahr unter ausdrücklicher Freistellung des Vereins von jeglicher Haftung.
3. Betrieb und Einsatz sind entsprechend den anerkannten technischen und sportlichen Regeln durchzuführen.
4. Nur technisch intakte Geräte und Ausrüstungen mit gültiger gesetzlicher Betriebserlaubnis dürfen betrieben und eingesetzt werden.
5. Vereinseigene Ausrüstungsgegenstände sind regelmäßig zu warten und nach Betrieb und Einsatz auf Schäden oder Defekte zu überprüfen.





6. Der Entleiher²⁾ hat sorgsam und fachgerecht mit der ausgeliehenen Ausrüstung umzugehen. Er haftet für die während der Ausleihzeit entstandenen Schäden und bei Verlust, in voller Höhe, die durch Instandsetzung oder Wiederbeschaffung entstehen.

§ 6 Ausschluss

1. Vereinsmitglieder, die gegen die Bestimmungen dieser Ausleihordnung verstoßen oder den Ausleihzeitraum um mehr als eine Woche überschreiten, können durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstandes befristet oder auf Dauer von der Ausleihe vereinseigener Tauchausrüstungsgegenstände ausgeschlossen werden.
2. An Vereinsmitglieder, die mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Verzug sind, dürfen vereinseigene Tauchausrüstungsgegenstände nicht ausgeliehen werden.
3. Vereinsmitglieder, die beschädigte Ausrüstung zurückgeben, sind solange von der Ausleihe ausgeschlossen, bis der Schaden reguliert ist.
4. Wird festgestellt, dass Mitglieder ihre Sorgfaltspflicht im Umgang mit der ausgeliehenen Tauchausrüstung verletzen, können in Absprache mit dem Vorstand diese vom Verleih ausgeschlossen werden. Ist das Mitglied ein Tauchschüler²⁾, der die Leihrüstung für einzelne Ausbildungstermine oder die gesamte Kursdauer überlassen bekommen hat, hat er im Falle eines Ausschlusses vom Verleih selbst für eine geeignete Tauchausrüstung zu sorgen, um den Kurs abschließen zu können.

§ 7 Rechtsweg

1. In Zweifels- und Streitfällen über die Rechte und Pflichten aus dieser Betriebs- und Ausleihordnung und dem Leihvertrag entscheidet zunächst der Vereinsvorstand. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vorstand

Erläuterungen

¹⁾ VDST: Verband Deutscher Sporttaucher, www.vdst.de

²⁾ Zur besseren Lesbarkeit wurde hier die maskuline Form gewählt. Diese schließt jedoch ausdrücklich auch die feminine Form ein.

³⁾ DTSA: Deutsches Tauchsport Abzeichen

